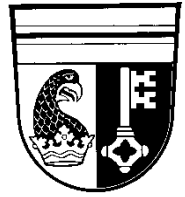


# Gemeinde Griesstätt

## Nutzungsantrag für Toilettenwagen



Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Datum (von/bis): \_\_\_\_\_

Entleiher: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Rechnungsanschrift \_\_\_\_\_

Nutzungstage \_\_\_\_\_ Tage

Datum Anlieferung: \_\_\_\_\_ Datum Abholung \_\_\_\_\_

**Leihgebühr:** \_\_\_\_\_ €

Bitte Überweisung gemäß Kostenbescheid.

**Bestandteil dieses Nutzungsantrags ist das Gebührenblatt und die Benutzungsordnung.**

**Vorbehaltlich einer Änderung der Gebührensatzung durch den Gemeinderat.**

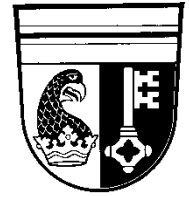
Griesstätt, den \_\_\_\_\_

Griesstätt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Entleiher

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Griesstätt

# Benutzungsordnung Toilettenwagen



## 1. Toilettenwagen

Transport und Versicherung durch Entleiher.

Der Anschluss an das Frischwasser und die Abwasserentsorgung erfolgt in alleiniger Verantwortung des Entleihers. Installationsmaterial wird nicht gestellt.

Der WC-Wagen muss ordnungsgemäß und **standsicher aufgestellt** und **sauber gereinigt** an die Gemeinde zurückgegeben werden.

## 2. Allgemeines

Verliehen wird der o.g. Gegenstand entsprechend dem Übergabeprotokoll.

Der Toilettenwagen ist sorgsam und pfleglich zu behandeln.

Folgende Vereine sind **Eigentümer** des Toilettenwagens:

Freiwillige Feuerwehr Griesstätt, Trachtenverein Griesstätt, Landjugend (KLJB),

Schützengesellschaft Fröhlichkeit Griesstätt, Maibaumverein

Die Gemeinde ist lediglich **Verwalter**.

Transport und Unterstellung erfolgt durch die Gemeinde Griesstätt.

## 3. Übergabe

Bei der Übergabe des Toilettenwagens an den Entleiher ist dieser auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Mängel sind im Übergabeprotokoll festzuhalten.

Verleiher und Entleiher erhalten je eine Protokollausfertigung.

Schäden und Mängel am Leihgegenstand sind dem Verleiher spätestens bei der Rückgabe ohne Aufforderung mitzuteilen.

Anlieferung zum und Abholung am vereinbarten Standort übernehmen Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofs.

Kontakt Daten: Herr Andraschko 0155 66038613 (Bauhofleiter)

## 4. Haftung

Der Entleiher haftet für alle Schäden am Vertragsgegenstand, die während der Vertragsdauer entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

## 5. Überlassung an Dritte

Die **Überlassung** des Vertragsgegenstandes **an Dritte ist untersagt**.

## 6. Rückgabe

Die Rückgabe muss zum vereinbarten Termin erfolgen. Bei verspäteter Rückgabe ist die nachzuberechnende Leihgebühr sowie der Ersatz des, der Gemeinde oder Dritten, entstandenen Schadens, mindestens jedoch eine Vertragsstrafe von € 25,00 je Kalendertag, zu bezahlen. Der Rücktransport erfolgt durch Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofs. Der Termin zur Rückgabe ist mit diesem abzustimmen.

## 7. Kündigung

Der Verleiher darf den Antrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- der Entleiher gegen Vereinbarung des Leihantrages oder dieser Benutzungsordnung verstößt,
- der Vertragsgegenstand defekt ist.

Der Entleiher ist nicht berechtigt und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadenersatz bei einer evtl. Kündigung durch den Verleiher.

## 8. Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

## Benutzungsgebühren Toilettenwagen

- Grundgebühr	150,- €/Tag
- Zuschlag für jeden weiteren Tag	150,- €
- Pauschale für Nachreinigung, falls erforderlich	250,- €
- Reparaturkosten gem. Gutachten/ Kostenschätzung	nach entstandenen SV-Kosten
- Gutachterkosten	gem. Rechnung
- Verwaltungsgebühren für Verbescheidung von Reinigungspauschale oder Reparaturen etc.	20,00,- €

Vorbehaltlich einer Änderung der Gebührensatzung durch den Gemeinderat!